



**Anwesend:**

Claudia Niessen  
Vorsitzende

Philippe Hunger  
Katrin Jadin  
Catherine Brüll  
Michael Scholl  
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen  
Martin Orban  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Joky Ortmann  
Fabrice Paulus  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Arthur Genten  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Daniel Offermann  
Lisa Radermeker  
Jenny Baltus-Möres  
Céline Schunck  
Ratsmitglieder

Bernd Lentz  
Generaldirektor

**Entschuldigt:**

Werner Baumgarten  
Schöffe

Alexander Pons  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Thierry Dodémont  
Ratsmitglieder

Franziska Franzen  
Präsidentin des OSHZ  
Beratendes Ratsmitglied

**AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates**

Öffentliche Sitzung vom 9. März 2020

**TAGESORDNUNG:** Ersetzen von Beschlüssen vom 11. Dezember 2019  
Steuer auf den Erstausbau von Straßenanlagen

**DER STADTRAT,**

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, die finanziellen Mittel zur Realisierung von Ausbauprojekten zu sichern;

In Erwägung, dass die von den Ausbauarbeiten betroffenen Anlieger eine Aufwertung ihres Geländes erfahren und die Infrastrukturarbeiten hauptsächlich den Eigentümern der Immobilien zugutekommen, die an der neuen Infrastruktur anliegen;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 2020, durch den die Frist für die Verwaltungsaufsicht bis zum 28. März 2020 verlängert wurde;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11. Dezember 2019;

In Anbetracht, dass noch ein Verweis auf eine dekretale Bestimmung angepasst werden muss;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von Stadtverordnetem T. LENNERTZ (CSP), der mitteilt, dass die CSP-Fraktion gegen diese Anpassung der Steuerbeschlüsse stimmt, da man ja auch bei der ursprünglichen Verabschiedung der Steuern dagegen gestimmt habe;

**b e s c h l i e ß t**  
**mit 14 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),**

seinen Beschluss vom 11. Dezember 2019 betreffend die „Steuer auf den Erstausbau von Straßenanlagen“ zurückzuziehen und durch nachstehende Steuerordnung zu ersetzen:

### **Artikel 1:**

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung versteht man unter:

1° „Erstausbau von Straßenanlagen“:

- a) der Ausbau des bestehenden Belages, ob befestigt oder nicht, bis auf die notwendige Tiefe für eine befestigte Neuanlegung einschließlich sämtlicher Nebenarbeiten (eventuelle Sperrungen, Beschilderungen, Erdarbeiten und Entsorgungen);
- b) das Abwalzen und Einbauen von Geotextil;
- c) das Anlegen und Verarbeiten eines normkorrekten aktuellen Unterbaus und Fundamentes;
- d) das Einbauen und fachgerechte Verarbeiten der Straßenausbaufäche mit Gesamtkonzept mittels jeglicher und unterschiedlicher Materialien;
- e) das Einfassen der Seitenränder mittels Bodenbetonbordsteine, Rinnbetonbordsteine inklusive der Verkeilung durch Magerbeton.

2° „anliegend“: die Immobilien und Grundstücke, die direkt anrainend oder versetzt längs der Straße gelegen sind oder gebaut wurden, wo die Gemeinde Arbeiten ausführt oder ausgeführt hat.

Gilt ebenfalls als anliegend und wird mit in die Berechnung der vorliegenden Steuer einbezogen jede Immobilie, welche von der Straße nur durch einen Graben, einen Hang oder einen Geländeabsturz getrennt ist;

3° „Eigentümer“: der Inhaber eines dinglichen Rechts, d.h. der Eigentümer in vollem Eigentum oder der Besitzer, der Erbpächter, der Erbbauberechtigte oder der Nutznießer;

4° „Veranlagungszeitraum“: Zeitpunkt, an dem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindekollegium für vollstreckbar erklärt wird;

5° „Eckgrundstück“: Grundstück, das an zwei öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte grenzt;

6° „Schnittpunkt“: die projizierte Fluchtlinie pro Grundstücksgrenze.

### **Artikel 2:**

Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für den Erstausbau von Straßenanlagen bestimmt ist.

Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien auferlegt, in der Dreckwege, Schotterwege, Gassen oder Pfade zu Straßen zu Lasten der Gemeinde ausgebaut wurden.

### **Artikel 3:**

Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist.

Im Falle des Miteigentums ist jeder Miteigentümer für seine Kopfquote steuerpflichtig.

### **Artikel 4:**

Das Eckgrundstück ist befreit

- a) von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;
- b) von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind.

### **Artikel 5:**

Der zu erstattende Betrag entspricht 40% des Betrages der beitreibbaren Ausgaben, zuzüglich der Zinsen.

#### **Artikel 6:**

Die beitreibbaren Ausgaben sind die Gesamtkosten der in Artikel 1, 1° beschriebenen Arbeiten, einschließlich der Mehrwertsteuer, der Projekt- und Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Überwachung.  
Die Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Stadt.

#### **Artikel 7:**

Die durch jeden Steuerpflichtigen zu zahlende Steuer beträgt:

$$\left[ \begin{array}{l} \text{zu erstattender Betrag} \\ \text{Summe der Längen} \\ \text{der anliegenden Immobilien} \end{array} \right] \times \text{Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen.}$$

Die Länge eines Grundstückes wird wie folgt berechnet: Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze.  
Falls kein Gesamtausbau erfolgt, wird der theoretische Schnittpunkt angewandt.

#### **Artikel 8:**

Dem Steuerpflichtigen steht es frei:

- a) seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% ohne Zinsaufschlag zu begleichen;
- b) die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Arbeiten, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel 108 des Gemeindedekretes erwähnten Finanzinstitute;

Beträge unter 150,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen.

Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindegremiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.

Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindegremiums festgestellt.

#### **Artikel 9:**

Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderbaren Jahresraten im Voraus entrichten.

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.

#### **Artikel 10:**

Bei Abtretung der Immobilie ist der Restbetrag sofort fällig.

In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.

#### **Artikel 11:**

Die Steuer wird gestundet

- a) wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;
- b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;
- c) für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke.

**Artikel 12:**

Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen. Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls. Ausgangsindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr. Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.

**Artikel 13:**

Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf den Ausbau von Straßenanlagen bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.

**Artikel 14:**

Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 8, Absatz b) festgesetzten Rückerstattungsfrist erstattet die Gemeinde dem in Artikel 3 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile. Die Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.

**Artikel 15:**

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

**Artikel 16:**

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt

-----  
Für den Stadtrat:


Der Generaldirektor,  
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,  
gez. Claudia NIESSEN

  
Bernd LENTZ  
Generaldirektor

Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 12. März 2020



  
Claudia NIESSEN  
Bürgermeisterin